



HANDLUNGSLEITFADEN KINDERSCHUTZ

Zusammenarbeit zwischen Schulen
und bezirklichem Jugendamt

Impressum

Herausgeberin

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
Bernhard-Weiß-Straße 6, 10178 Berlin

www.berlin.de/sen/bildung

Redaktion

Stefanie Fried

E-Mail: stefanie.fried@senbjf.berlin.de

Autoren

Herr Alic – Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Buch – Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Fried – Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Hucklenbroich – Jugendamt Tempelhof – Schöneberg

Herr Koohgilani – Jugendamt Reinickendorf

Frau Kommnick – Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herr Matthias – Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Murawski – Bernd-Ryke-Grundschule

Frau Nogai – Bernd-Ryke-Grundschule

Frau Rohne – Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Schmidt – Schulpsychologisches und Inklusionspädagogisches
Beratungs- und Unterstützungszentrum Pankow

Frau Zander – Jugendamt Neukölln

Titelbild

Schülerinnen und Schüler der Klasse 6c (2019)
der Bernd-Ryke-Grundschule.

Gestaltung

SenBJF, Referat ZS I

Druck

Kern GmbH

In der Kolling 20, 66450 Bexbach

Auflage

37.000, Mai 2021

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Landes Berlin.
Sie ist nicht zum Verkauf bestimmt und darf nicht zur Werbung für
politische Parteien verwendet werden.



Sehr geehrte Damen und Herren,

jedes Kind und jeder junge Mensch hat ein Recht auf gewaltfreie Erziehung und auf den besonderen Schutz der Gemeinschaft vor Vernachlässigung, Misshandlung, sexueller und häuslicher Gewalt sowie Ausbeutung. Die Schule ist ein prägender Sozialisationsort für Kinder und Jugendliche. Die Sicherstellung eines effektiven Kinderschutzes muss deshalb für alle am Schulleben Beteiligte höchste Priorität haben.

Das Land Berlin hat mit dem im Jahr 2007 ins Leben gerufenen „Netzwerk Kinderschutz“ eine wichtige Grundlage für einen wirksamen Kinderschutz gelegt. Hier werden ressortübergreifend Maßnahmen und gesamtstädtische Projekte zum Kinderschutz beschlossen und initiiert. Ein wesentlicher Baustein des Netzwerkes ist die gelingende Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe.

Der vorliegende Leitfaden zur Zusammenarbeit im Kinderschutz ist das Ergebnis einer engen und engagierten Kooperation der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie mit Vertreterinnen und Vertretern von Berliner Jugendämtern, Schulen, den regionalen Schulaufsichten und den Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren, kurz SIBUZ.

Die am Erarbeitungsprozess beteiligten unterschiedlichen Fachexpertisen wurden genutzt, um praxistaugliche Handlungsempfehlungen zu erarbeiten. Der Leitfaden enthält neben den gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung ein einheitliches Kinderschutzverfahren für Berliner Schulen und umfangreiche Informationen zum Netzwerk Kinderschutz.

Ich danke allen, die an der Erarbeitung des Leitfadens mitgewirkt haben und wünsche weiterhin eine erfolgreiche Arbeit im Sinne des Kinderschutzes.

Mit freundlichen Grüßen

Sandra Scheeres

Senatorin für Bildung, Jugend und Familie

Handlungsleitfaden Kinderschutz zur Umsetzung der „Gemeinsamen Ausführungsvorschriften zur Zusammenarbeit von Schulen und bezirklichen Jugendämtern im Kinderschutz“ (AV Kinderschutz JugSchul)

Inhalt

Rechtliche Grundlagen	4
Rollen und Aufgaben im Zusammenwirken von Schule und bezirklichem Jugendamt bei einer vermuteten oder bestehenden Kindeswohlgefährdung	6
Begriffliche Bestimmung einer Kindeswohlgefährdung	9
Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung	10
Verfahren bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung in der Schule	16
Beratungsstellen und Ansprechpersonen / Wichtige Rufnummern	22

Anlagen

- (1) Dokumentationsbogen zur innerschulischen Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung
- (2) Informationsblatt für die Eltern und Erziehende über die Weitergabe von personenbezogenen Daten in Kinderschutzfällen
- (3) Mitteilungsbogen über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

Vorwort

Dem Schutz des Kindeswohles sind alle in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Fachkräfte und darüber hinaus alle Fachkräfte verpflichtet, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Eine besondere Bedeutung kommt hierbei der Zusammenarbeit zwischen Schulen und bezirklichem Jugendamt zu.

Der vorliegende Handlungsleitfaden soll Lehrerinnen und Lehrern, Erzieherinnen und Erziehern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen und anderen Fachkräften, die an Berliner Schulen arbeiten, eine Hilfestellung geben. Ziel ist es, den Fachkräften Handlungssicherheit und Orientierung beim Erkennen „gewichtiger Anhaltspunkte“ für eine Kindeswohlgefährdung und bei der Zusammenarbeit mit den bezirklichen Jugendämtern zu vermitteln. Verbindliche Verfahrensregelungen sollen die Zusammenarbeit zwischen der Schule und dem bezirklichen Jugendamt in Fällen einer (vermuteten) Kindeswohlgefährdung unterstützen.

Kinderschutz ist eine gemeinsame Aufgabe von Schule und Jugendhilfe, wenn auch mit unterschiedlichen Rollen, Aufträgen und Zugängen zu jungen Menschen und ihren Familien.

Von den rechtlichen Grundlagen ausgehend, werden im Folgenden die jeweiligen Rollen und Aufgaben bei einer (vermuteten) Kindeswohlgefährdung beschrieben. Der Handlungsleitfaden geht dabei auf die Aufgaben der schulischen Fachkräfte, die Aufgaben der Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ), der Schulaufsicht und die Aufgaben der bezirklichen Jugendämter ein. Zudem wird beschrieben, in welchen Fällen das Familiengericht anzurufen ist.

Dieser Handlungsleitfaden berücksichtigt auch andere bisher in Berlin etablierte Verfahren zur Zusammenarbeit von Schulen und bezirklichen Jugendämtern wie die Notfallpläne für Berliner Schulen und das Verfahren zum Umgang mit Schuldistanz.



RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Grundsätzlich ist die Zusammenarbeit der Berliner Schulen und der bezirklichen Jugendämter bundes- wie auch landesrechtlich verpflichtend vorgegeben. So verlangt § 81 Nr. 3 SGB VIII eine strukturelle, d. h. verlässlich durch abgestimmte Verfahren gesicherte Form der Zusammenarbeit. Grundlage für die nach § 81 SGB VIII geforderte strukturelle Zusammenarbeit sind in Berlin die „Gemeinsamen Ausführungsvorschriften zur Zusammenarbeit von Schulen und bezirklichen Jugendämtern im Kinderschutz“ (AV Kinderschutz JugSchul). Der hier vorliegende Handlungsleitfaden ist Bestandteil der AV Kinderschutz JugSchul.

Im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKischG) wurden mit dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) die Beratung und die Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung neu geregelt.

Gemäß § 4 KKG sind Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte (zum Beispiel Schulsozialarbeiterinnen, Schulsozialarbeiter, Erzieherinnen und Erzieher) verpflichtet, bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung die Situation mit dem Kind bzw. der oder dem Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten¹ zu erörtern und, soweit erforderlich, auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, soweit durch das Gespräch mit den Eltern der wirksame Schutz des Kindes oder der / des Jugendlichen nicht in Frage gestellt ist.

Zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung haben Lehr- und pädagogische Fachkräfte Anspruch auf Beratung durch eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“ im Kinderschutz (IseF) (vgl. § 4 Abs. 2 KKG und § 8b Abs. 1 SGB VIII). Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln. Vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren, d. h., der tatsächliche Name des Kindes oder der / des Jugendlichen bzw. der Familie wird durch ein Pseudonym ersetzt, um den Schutz der Betroffenen sicherzustellen (§ 4 Abs. 2 KKG).

1 Erziehungsberechtigte sind Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahren, die in Absprache mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen, zum Beispiel der nicht sorgeberechtigte Vater eines nicht ehelichen Kindes oder Verwandte, der / die das Kind regelmäßig und nicht nur stundenweise betreut; Pflegeeltern; Erzieherinnen und Erzieher in Einrichtungen.

Für die Erfüllung des Beratungsanspruches von schulischen Fachkräften stehen in Berlin die Kinderschutzkoordinatorinnen und Kinderschutzkoordinatoren der bezirklichen Jugendämter auf der Grundlage des § 8b SGB VIII und darüber hinaus die landesweit tätigen spezialisierten Fachberatungsstellen als „Insoweit erfahrene Fachkräfte“ im Kinderschutz (IseF) für die Beratung zur Verfügung.²

Kann eine Kindeswohlgefährdung durch die angebotenen Hilfen bzw. Unterstützungsangebote nicht abgewendet werden und ist ein Einschreiten des Jugendamtes erforderlich, so sind die involvierten Fachkräfte der Schulen grundsätzlich befugt, das Jugendamt zu informieren und die entsprechenden Daten zu übermitteln (§ 4 Abs. 3 KKG und § 5a i. V. m. § 64 Abs. 3 Satz 1 SchulG). Die erforderlichen Daten dürfen in diesem Fall in nicht pseudonymisierter Form an das Jugendamt weitergegeben werden. Die betroffene Familie ist vorab über die Einbeziehung des Jugendamtes zu informieren, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder der / des Jugendlichen in Frage gestellt würde.

Das weitere Vorgehen des Jugendamtes stützt sich sodann auf § 8a SGB VIII und die „Gemeinsamen Ausführungsvorschriften über die Durchführung von Maßnahmen zum Kinderschutz im Land Berlin“ (AV Kinderschutz JugGes) vom 16.06.2020 als maßgebliche Vorschrift für das Tätigwerden bei einer (vermuteten) Kindeswohlgefährdung.

Auch im Landesrecht ist die Zusammenarbeit im Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Berlin und zur Förderung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen – Jugendhilfe- und Jugendfördergesetz (§§ 14 und 45 AG KJHG) und im Schulgesetz (§ 5a SchulG) verankert.

2 Kind im Zentrum, Wildwasser e. V., Deutscher Kinderschutzbund – Landesverband Berlin e. V., HILFE-FÜR-JUNGS e. V. und das Kinderschutz-Zentrum Berlin e. V.

ROLLEN UND AUFGABEN

im Zusammenwirken von Schule und bezirklichem
Jugendamt bei einer vermuteten oder bestehenden
Kindeswohlgefährdung

Jugendamt

Das Jugendamt übt eine rechtliche Doppelfunktion von Hilfe, Schutz und Kontrolle aus:

Einerseits unterstützt es die Erziehungsberechtigten bei der Erziehung, Betreuung und Bildung von Kindern und Jugendlichen. Dabei setzt es primär auf vorbeugende, familienunterstützende Angebote, die dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für Familien zu schaffen. Im Zusammenwirken mit den Personensorgeberechtigten entscheidet es, ob und welche Hilfen (§ 27 ff SGB VIII) bereitgestellt werden.

Es ist aber auch Auftrag des Jugendamtes, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen. Nach § 8a SGB VIII nimmt das Jugendamt daher das sog. staatliche Wächteramt wahr. Mitarbeitende des Jugendamtes gehen allen Hinweisen auf eine (vermutete) Kindeswohlgefährdung nach und arbeiten eng mit anderen Institutionen wie Schulen und Kindertagesstätten zusammen. Hierbei ist es unerheblich, von wem Verdachtsmomente mitgeteilt werden.

Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichtes für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen. Dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr für das Kind und kann die Entscheidung des Familiengerichtes nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind gemäß § 42 SGB VIII in Obhut zu nehmen (vgl. § 8a Abs. 2 SGB VIII).

Schule

Die Schule ist ein zentraler Ort für die psychosoziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Eine Beeinträchtigung der Persönlichkeitsentwicklung aufgrund einer Kindeswohlgefährdung ist für Lehrerinnen und Lehrer sowie für die pädagogischen Fachkräfte an Schulen in der Regel nicht direkt zu beobachten und stellt eine große Herausforderung dar. Vernachlässigungen und Misshandlungen finden meist im familiären oder im weiteren sozialen Umfeld statt. In der Schule können daher meist nur Anhaltspunkte dabei helfen, sogenannte Indikatoren oder Risikofaktoren für eine potenzielle Gefährdung des Kindeswohles zu erkennen.

Finden Vernachlässigungen und Misshandlungen im familiären bzw. im weiteren sozialen Umfeld statt, kann der Lern- und Lebensraum Schule Kindern und Jugendlichen einen Schutzraum bieten, einen Raum für eigene Entwicklung sowohl im Kontakt mit den Pädagoginnen und Pädagogen als auch mit den Gleichaltrigen. Schule kann die Resilienz Betroffener stärken, vor allem dann, wenn eine Kindeswohlgefährdung nicht umgehend erkannt oder beseitigt werden kann.

Werden in der Schule gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohles eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so geht die Schule diesen Anhaltspunkten nach. Ist das Tätigwerden der Kinder- und Jugendhilfe erforderlich, so hat sie das Jugendamt unverzüglich zu informieren. Die Schule wirkt darauf hin, dass Maßnahmen zum Schutz und Wohl des Kindes und auch zur Unterstützung der Eltern erfolgen (Schulgesetz – SchulG, vom 26. Januar 2004).

An allen Schulen richtet die Schulleiterin oder der Schulleiter ein Krisenteam ein. Aufgaben des Krisenteams sind neben der Gewalt- und Krisenprävention die Einleitung von Hilfemaßnahmen im Akutfall sowie die Nachsorge (§ 74a Krisenteams, Schulgesetz – SchulG, vom 26. Januar 2004).

Schulbezogene Jugendsozialarbeit

Schulbezogene Jugendsozialarbeit ist ein Angebot in Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule am Ort Schule. In Zusammenarbeit mit Lehrkräften sowie Erzieherinnen und Erziehern verfolgt sie vor allem das Ziel, Kinder und Jugendliche in ihrer sozialen und individuellen Entwicklung zu fördern, Bildungsbenachteiligungen entgegenzuwirken sowie Kinder, Eltern / Sorgeberechtigte, Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher bei Konflikten zu unterstützen und zu beraten. Sie umfasst zudem präventive Angebote im Rahmen des (erzieherischen) Kinder- und Jugendschutzes. Entsprechende Angebote sollen junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen, und sie über Hilfe- und Unterstützungsangebote informieren.

Im Kinderschutz hat die schulbezogene Jugendsozialarbeit eine wichtige Rolle bei der Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung. Die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter sind innerhalb der Schule beratend tätig (zum Beispiel Hinzuziehung bei der Beratung gemäß dem 4-Augen-Prinzip) und können darüber hinaus allein oder zusammen mit Lehrkräften und/oder Erzieherinnen und Erziehern gemeinsam für einen Kinderschutzfall tätig sein. In der Zusammenarbeit mit Lehrkräften und/oder Erzieherinnen und Erziehern sind durch die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter freier Träger die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Auch unterliegen sie als Berufsgeheimnisträger der Schweigepflicht nach § 203 Strafgesetzbuch.

Die Fachkräfte der schulbezogenen Jugendsozialarbeit verfügen über umfangreiche Kenntnisse des Kinder- und Jugendhilfesystems, haben einen Überblick über die Verfahrensabläufe im Rahmen der Berliner Kinderschutzverfahren und sind wichtige Anlaufstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern bei persönlichen und familiären Problemen. Sie sind im Sozialraum vernetzt und kooperieren mit externen Fachdiensten und Beratungsstellen.

SIBUZ

Die Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ) sind Einrichtungen der Schulaufsichtsbehörde.

Aufgabe der SIBUZ ist die Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigten sowie die Beratung und Unterstützung von Schulen zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages.

Hierzu kooperieren die SIBUZ mit der Kinder- und Jugendhilfe, mit den Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie Leistungserbringern nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch, wie beispielsweise Kliniken und Sozialpädiatrische Zentren (vgl. Schulgesetz § 107).

Außenstellen der Senatsverwaltung – regionale Schulaufsicht

Die Schulaufsicht steht der Schule im Rahmen des Verfahrens grundsätzlich zur Beratung und Begleitung des Prozesses zur Verfügung – wie bei anderen Prozessen innerhalb der Schule und in Kooperation mit anderen Schulen auch.

In besonders komplexen Fällen (zum Beispiel in denen auch eine Öffentlichkeitsarbeit erforderlich wird), hat die Schulaufsicht die Aufgabe, die Schule aktiv zu begleiten und zu beraten. Für den Fall der Anrufung des Familiengerichtes sind konkrete Absprachen der Schule mit Schulaufsicht und Jugendamt selbstverständlich.

BEGRIFFLICHE BESTIMMUNG

einer Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn Eltern, andere Personen in Familien, im sozialen Umfeld oder in Institutionen durch ihr Verhalten das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigen. Das kann durch aktives Handeln oder durch Unterlassung einer angemessenen Sorge geschehen.

Der Bundesgerichtshof (BGH) präzisiert den unbestimmten Rechtsbegriff wie folgt: Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn für das körperliche, geistige und seelische Wohl des Kindes durch eine gegenwärtig vorhandene Gefahr eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit vorauszu- sehen ist.

Die Aufgaben des staatlichen Wächteramtes bei Kindes- wohlgefährdung haben das Jugendamt und das Familien- gericht. Das Jugendamt überprüft im Kinderschutzverfah- ren gemäß der genannten Definition im Zusammenwirken mit den Erziehungsberechtigten und den betroffenen Kindern das Vorliegen von Risiken und Gefährdungen und ergreift, ggf. über das Familiengericht, geeignete Maßnah- men zur Abwendung der Gefährdung.

GEWICHTIGE ANHALTSPUNKTE

für eine Kindeswohlgefährdung

Gewichtige Anhaltspunkte sind konkrete Hinweise auf Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, wonach eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohles des Kindes oder der/des Jugendlichen drohen könnte, unabhängig davon, ob diese durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung, durch unverschuldetes Versagen der Erziehungsberechtigten oder durch das Verhalten eines Dritten besteht.

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung lassen sich auf der Grundlage beobachtbarer Sachverhalte, nach der Form der Kindeswohlgefährdung sowie nach weiteren Aspekten wie der äußeren Erscheinung des Kindes oder der/des Jugendlichen und dem Verhalten der Erziehungsberechtigten strukturieren. In der nachfolgenden Übersicht sind die für Berlin einheitlichen Indikatoren und Risikofaktoren zur Erkennung und Einschätzung von Gefährdungssituation aufgeführt.

Die für Berlin einheitlichen Indikatoren und Risikofaktoren sollen auf der Grundlage beobachtbarer Sachverhalte Fachkräften helfen, schwierige Lebens- und Erziehungssituationen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien fundiert einschätzen und beurteilen zu können. Indikatoren können dabei helfen, die Genauigkeit von Beobachtungen zu schärfen und die gezielte Wahrnehmung relevanter Faktoren zu ermöglichen.

Bei den Indikatoren handelt es sich um beim Kind oder bei der/dem Jugendlichen selbst beobachtbare Erscheinungsformen und Erscheinungsbilder, die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen können. Ebenfalls können Risikofaktoren in der Familie auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen. Bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung sollen auch Ressourcen der Erziehungsberechtigten und Prognosen zur kooperativen Zusammenarbeit einbezogen werden.

Eine Kindeswohlgefährdung lässt sich in der Regel nicht auf eine einzelne isolierte Handlung oder Unterlassung bzw. auf **einen** beobachteten gewichtigen Anhaltspunkt reduzieren. Gefährdungen haben oft multifaktorielle Ursachen. Unterschiedliche Faktoren können sich wechselseitig verstärken und zur Entstehung von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche beitragen. Zu unterscheiden sind psychosoziale, elterliche und auf das Kind bezogene Risiken sowie auslösende Faktoren, zum Beispiel Stress- und Krisensituationen. Bei der Einschätzung einer Kindeswohl-

gefährdung ist daher darauf zu achten, dass die Bewertung der Indikatoren und Risikofaktoren nicht isoliert (nur anhand eines einzelnen Anhaltspunktes) erfolgt, sondern in ihrer Gesamtheit und immer im Zusammenhang mit dem altersentsprechenden Entwicklungsstand des Kindes oder der/des Jugendlichen vorzunehmen ist.

Bei akutem Notfall oder Gefahr im Verzug ist allerdings sofort zu handeln und ggf. die Polizei oder die Feuerwehr einzuschalten.

Zur Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder nicht auszuschließen ist, haben Lehrkräfte und andere schulische Fachkräfte Anspruch auf Beratung durch eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“ (IseF) im Kinderschutz. Eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“ hat besondere Kenntnisse in Fragen der Diagnostik, der Entwicklungspsychologie und der Kinderschutzarbeit.

Am Lebensort Schule sind darüber hinaus Handlungen und Verhaltensweisen zu beobachten, die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sein können. Hierzu gehören beispielsweise aggressives und gewalttätiges Verhalten und/oder Handlungen und Verhaltensweisen, die zu Schuldistanz führen. Hierbei ist abzuwägen und einzuschätzen, ob das gezeigte Verhalten bereits auf eine Kindeswohlgefährdung hinweist oder durch geeignete schulische Maßnahmen abzuwenden ist, bevor es zu einer Kindeswohlgefährdung kommt.

Ab der Schuldistanzstufe 3 ist in der Regel von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen, da bei verfestigter Schuldistanz das Risiko, erhebliche negative Konsequenzen mit Langzeitwirkungen zu erleiden, wie zum Beispiel eine erschwerte berufliche Integration, eingeschränkte Verdienstmöglichkeiten und ein höheres Delinquenzrisiko, deutlich erhöht ist.

Aus diesem Grund ist spätestens **ab Schuldistanzstufe 3 grundsätzlich zu prüfen, ob eine Meldung auf Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vorzunehmen ist.**

Wenn im Rahmen des hier beschriebenen Verfahrens zur Zusammenarbeit im Kinderschutz von den Schulen eingeschätzt wird, dass zur Abwendung der Gefährdung das Jugendamt informiert werden muss, **ist ausschließlich der diesem Handlungsleitfaden beiliegende Mitteilungsbogen zu nutzen.**

INDIKATOREN UND RISIKOFAKTOREN ZUR ERKENNUNG UND EINSCHÄTZUNG VON GEFÄHRDUNGSSITUATIONEN (BEISPIELHAFTE AUFZÄHLUNG / ANKERBEISPIELE³)

Grundsätzlich zu beachten ist: Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen haben vielfältige Ursachen, das heißt, sie werden durch das Aufeinandertreffen verschiedener Risikofaktoren begünstigt. Die aufgeführten Umstände sind daher nur Teilaspekte der vorzunehmenden Gesamtbewertung und dürfen deshalb nicht isoliert betrachtet werden, sondern müssen in ihrer Gesamtheit bewertet werden.

Erscheinungsformen von Gefährdungsmomenten	Gefährdende Handlungen oder Unterlassungen der Erziehungsberechtigten
Vernachlässigung	Unterlassung von ausreichender Ernährung, ausreichender Flüssigkeitszufuhr, Kleidung, Körperpflege, medizinischer Versorgung, ungestörtem Schlaf, altersgemäßer emotionaler Zuwendung, mangelnde Fürsorge bezüglich der Einhaltung der Schulpflicht
Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	Unterlassung von Betreuung und Schutz vor Gefahren
Gewalt, physische Misshandlung	Schlagen, Schütteln, Einsperren, Würgen, Fesseln, Verbrennen
Sexualisierte Gewalt/ Sexueller Missbrauch	Einbeziehen des Kindes oder der / des Jugendlichen in sexuelle Handlungen, Nötigung des Kindes oder der / des Jugendlichen, sexuelle Handlungen unter Beobachtung durchzuführen, Aufforderung an das Kind oder die / den Jugendliche / -n, sich mit bzw. vor anderen sexuell zu betätigen, Anfertigung von Fotos und Videos mit sexualisierten Darstellungen des Kindes oder der / des Jugendlichen oder von sexuellen Handlungen, in die das Kind oder der / die Jugendliche einbezogen ist
Seelische Misshandlung	Androhung von Gewalt und Vernachlässigung, häufiges Anschreien, Beschimpfen, Verspotten, Abwerten, Ausdruck von Hassgefühlen gegenüber dem Kind oder der / dem Jugendlichen, Ausübung von Gewalt, sexuellem Missbrauch, Vernachlässigung, seelische Misshandlung an einem anderen Familienmitglied, Aufforderung an das Kind oder die / den Jugendliche / -n, andere zu vernachlässigen oder zu misshandeln, Einschränkung oder Verhinderung sozialer Kontakte und / oder des Schulbesuches
Häusliche Gewalt	Miterleben von gewalttätigen Auseinandersetzungen (emotionale, körperliche und / oder sexuelle Gewalthandlungen) zwischen den Erziehungsberechtigten bzw. anderen Bezugspersonen, zum Beispiel Schlagen, Treten, Stoßen, Beschimpfen, Drohen, Beleidigen, Demütigen, Verhöhnern, Abwerten, Vergewaltigen der Mutter / des Vaters / anderer Bezugspersonen
Ausbeutung von und / oder Handel mit Minderjährigen/ „Kinderhandel“	Anzeichen von Ausbeutung oder Handel mit dem Kind, Zwang zur Ausübung gesetzeswidriger, krimineller Aktivitäten (zum Beispiel Kinderarbeit, Verkauf von Schmuggelware, Betteln, Zwangsprostitution, Diebstahl), Zwang zum Abtragen von Schulden, Kind verfügt oft über unangemessen viel Geld, Kind wird durch ältere Familienangehörige „abgeschirmt“, Zwangsverheiratung, Verschleppung ins Ausland

³ Bei dem Begriff der Ankerbeispiele handelt es sich um einen in der Jugendhilfe gebräuchlichen Begriff, mit dem ebenfalls Indikatoren für die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung beschrieben werden.

Erscheinungsformen von Gefährdungsmomenten	Beim Kind beobachtbare Handlungen und Verhaltensweisen am Lern- und Lebensort Schule
Schuldistanz	<p>Auffällige und manifestierte unterrichtsvermeidende Verhaltensweisen (auffälliges Vom-Unterricht-Abwenden, häufiges Träumen und Abschalten, Stören, Dazwischenrufen, häufiges und erhebliches Zuspätkommen, Stunden versäumen) und nachweisbare Abwesenheit in der Schule (wiederholte Fehltage, entschuldigt oder unentschuldigt, bis zu dauerhaftem Fernbleiben), mindestens Schuldistanzstufe 3 erreicht (regelmäßiges Fernbleiben, 11 bis 20 Fehltage pro Halbjahr)</p> <p><i>Weiterführende Informationen in: Schuldistanz – Handreichung für Schule und Sozialarbeit; Schuldistanz gezielt begegnen – Fachbrief Grundschule Nr. 12</i></p>
Gewaltvorfälle an der Schule	<p>Auffällige und wiederholte Bedrohung, Beleidigung von Schülerinnen und Schülern und / oder Schulpersonal, wiederholte physische Gewaltausübung gegen sich und andere, Suizidankündigungen bzw. -äußerungen, wiederholte und erhebliche Vandalismusneigungen, Mobbing gegen andere, sexualisierte Gewalt, Cybergewalt, Vorfälle wegen Waffenbesitz</p> <p><i>Weiterführende Informationen siehe: „Notfallpläne für Berliner Schulen“</i></p>

Erscheinungsbild	Anhaltspunkte – altersgemäß
Körperlich	<p>Unter- oder fehlernährt, unangenehmer Geruch, unversorgte Wunden, chronische Müdigkeit, nicht witterungsgemäße Kleidung, Hämatome, Narben, Krankheitsanfälligkeit, Knochenbrüche, auffällige Rötungen oder Entzündungen im Anal- und / oder Genitalbereich, sexuell übertragbare Krankheiten, frühe bzw. ungewollte Schwangerschaften, körperliche Entwicklungsverzögerungen, Hinweise auf körperliche Arbeit (Zustand der Hände bzw. der Haut, Rückenschmerzen)</p>
Kognitiv	<p>Eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize, Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen, Konzentrationsschwäche, Verzögerung der Sprach- und Intelligenzentwicklung</p>
Psychisch	<p>Apathisch, traurig, aggressiv, schreckhaft, unruhig, schüchtern, ängstlich, verschlossen, Verlustangst, unnahbar, dissozial, äußert Schuldgefühle für das Verhalten der Erziehungsberechtigten, Loyalitätskonflikte gegenüber den Erziehungsberechtigten bzw. anderen Bezugspersonen, Gefühlsambivalenzen, zeigt ein nicht altersentsprechendes Maß an Selbstbewusstsein, Reife und Selbstvertrauen</p>
Sozial	<p>Hält keine Grenzen und Regeln ein, distanzlos, Blickkontakt fehlt, beteiligt sich nicht am Spiel, beherrscht trotz mehrjährigen Aufenthaltes in Deutschland nur die in der Familie gesprochene Sprache, politische oder religiöse Radikalisierungstendenzen (zum Beispiel Mobbing anderer aus religiösen oder politischen Gründen), Kind wird von einem „Loveboy“ fremdbestimmt, übt Mobbing gegenüber anderen Kindern und Jugendlichen aus (ggf. über digitale Medien), wird gemobbt (ggf. über digitale Medien)</p>

Erscheinungsbild	Anhaltspunkte - altersgemäß
Auffälligkeiten	Schlafstörungen, Jaktationen, Essstörungen, Einnässen bzw. Einkoten, Stottern, Konsum psychoaktiver Substanzen, Selbstverletzung, sexualisiertes Verhalten bzw. auffällige Bekleidung oder den Körper zur Schau stellende Bekleidung, Schuldistanz, Streunen, Delinquenz, wirkt überfordert, ist hohem Leistungsdruck ausgesetzt, Auffälligkeiten im Unterricht (zum Beispiel Arbeitsverweigerung, Schulphobie, Klassenclown, massives Stören im Unterricht), überfürsorgliches Verhalten der Erziehungsberechtigten, das selbstständige Erfahrungen des Kindes oder der / des Jugendlichen verhindert („Helikopter-Eltern“)
Berichte des Kindes von	kinderwohlgefährdenden Handlungen bzw. Unterlassungen des Schutzes durch seine Bezugs- oder Betreuungspersonen, massiven Gewalterfahrungen im Rahmen von Krieg und Flucht, sexuellem Missbrauch oder Ausbeutungssituationen im Rahmen von Arbeitsverhältnissen, Zwang zur Kriminalität

Risikofaktoren in der Familie	Anhaltspunkte
Soziale	<p>Armut bzw. angespannte finanzielle Situation (Schulden, Arbeitslosigkeit), Kinderreichtum, depriviertes Wohnen, Straffälligkeit, Gefangenschaft, soziale Isolation, geschlossene Bezugssysteme, mangelnde Integration in eigene Familie und /oder soziales Umfeld, Medienmissbrauch, kommerzielle sexuelle Betätigung, starke Bildungsdefizite, Sprach- und Sprechprobleme, Analphabetismus, Hinweise auf Ausbeutung und Handel mit Minderjährigen / kriminelle Strukturen in der Familie, zum Beispiel durch Zwang des Kindes zu Prostitution, Diebstahl, Bettel, Drogenhandel, Zwang zum Abtragen von Schulden, „Abschirmen“ des Kindes durch Beschützerpersonen, beginnende oder bekannte Intensivtäterschaft bei (älteren) Familienmitgliedern (zum Beispiel Geschwistern)</p> <p>Erkennbare Einbindung von Familienmitgliedern in organisierte Kriminalität, Radikalisierung (religiös oder politisch) der Familie ist bekannt</p>
Psychosoziale	Psychische Erkrankung, Drogen-, Alkohol-, Nikotinsucht, nicht manifeste psychische Störungen, eingeschränkte Leistungsfähigkeit, eigene Deprivations-, Gewalt- und Missbrauchserfahrungen in der Kindheit der Erziehungsberechtigten, Eltern- oder Partnerschaftskonflikte, unerwünschte bzw. frühe Elternschaft, ausgeprägt negative Emotionalität, Traumatisierung im Rahmen von Krieg und Flucht, Hygieneprobleme
Soziokulturelle	Klima von Gewalt im sozialen Umfeld, kulturell bedingte Konflikte, Autonomiekonflikte

Ressourcen und Prognosen	Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit (beispielhaft aufgeführt)
Problemakzeptanz	Sehen die Erziehungsberechtigten und die Kinder oder Jugendlichen selbst ein Problem oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall? Besteht eine Einsicht der Erziehungsberechtigten in die Kindeswohlgefährdung, in das Schädigende des Problems?
Problemkongruenz	Stimmen die Erziehungsberechtigten und die beteiligten Fachkräfte in der Problemkonstruktion überein oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?
Hilfeakzeptanz	Sind die betroffenen Erziehungsberechtigten und Kinder oder Jugendlichen bereit und auch fähig (Kooperationsfähigkeit bzw. Veränderungsbereitschaft), Hilfeangebote anzunehmen und zu nutzen oder ist dies nur zum Teil oder gar nicht der Fall?

VERFAHREN

bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung
in der Schule

Schritt 1 – Wahrnehmen und Feststellen

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung werden von Lehrkräften bzw. pädagogischen Fachkräften wahrgenommen. Die Anhaltspunkte können sowohl aus direkten Beobachtungen als auch aus Berichten von Kindern oder Dritten hervorgehen. Zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung stehen die für Berlin einheitlichen Indikatoren und Risikofaktoren zur Erkennung und Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung zur Verfügung.

Schritt 2 – Innerschulische Beratung und externe Fachberatung durch eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“ im Kinderschutz (IseF)

Zur Einschätzung, ob anhand der beobachteten Anhaltspunkte eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder nicht auszuschließen ist, erfolgt eine innerschulische Beratung (mindestens gemäß 4-Augen-Prinzip) zu den Anhaltspunkten, ggf. unter Einbeziehung einer externen Fachberatung durch eine IseF. Zu diesem Zweck sind die Schulen gemäß § 4 Abs. 2 KKG befugt, der IseF die dafür erforderlichen Daten in pseudonymisierter Form zu übermitteln.

Für die innerschulische Beratung (4-Augen-Prinzip) können in der Schule verschiedene Stellen angesprochen werden:

- ▶ schulbezogene Jugendsozialarbeit,
- ▶ Kinderschutzbeauftragte/-r der Schule (wenn über den Geschäftsverteilungsplan benannt)/oder andere pädagogische Fachkräfte der Schule,
- ▶ pädagogische Fachkräfte des Krisenteams (ggf. inklusive Schulleitung).

Konkretisierungen hierzu sind durch die jeweilige Schulleitung festzulegen.

Für eine externe Fachberatung durch eine IseF können sowohl die ab Seite 22 aufgeführten Kinderschutzprojekte als auch die Kinderschutzkoordinatorinnen und Kinderschutzkoordinatoren der Berliner Jugendämter angesprochen werden.

Kann nach der innerschulischen Beratung, ggf. unter Einbeziehung einer IseF eine Kindeswohlgefährdung ausgeschlossen werden, endet hier der Prozess. Unter Umständen sind schulische Unterstützungsmaßnahmen für die betroffenen jungen Menschen einzuleiten.

Die innerschulische Einschätzung zum Verdacht einer Kindeswohlgefährdung wird dokumentiert (Anlage 1 Dokumentationsbogen).

Liegt eine Kindeswohlgefährdung vor oder ist diese weiterhin nicht auszuschließen, → dann weiter mit Schritt 3 und Information an die Klassenleitung/Schulleitung.

Schritt 3 – Gespräch mit dem betroffenen jungen Menschen und den Erziehungsberechtigten

Gemäß § 4 Abs. 1 des KKG sind die Anhaltspunkte für die Gefährdung mit dem Kind und den Erziehungsberechtigten zu thematisieren und auf Hilfen hinzuwirken.

Zu den Anhaltspunkten einer möglichen Kindeswohlgefährdung ist deshalb zunächst ein Gespräch mit dem betroffenen Kind oder der/dem Jugendlichen zu führen, um weitere Informationen zur Situation und Selbsteinschätzung des Kindes oder der/des Jugendlichen zu erhalten. Das Gespräch ist zu dokumentieren.

Nicht stattfinden dürfen die Gespräche mit den Erziehungsberechtigten oder anderen zur Familie gehörenden Personen, wenn dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen gefährdet ist und das Kind oder die/der Jugendliche negative Konsequenzen durch die Kontaktaufnahme zu befürchten haben (zum Beispiel bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch die Erziehungsberechtigten selbst, bei drohender Zwangsverheiratung oder Verschleppung ins Ausland).

In diesen Fällen ist das sofortige Hinzuziehen des Jugendamtes angezeigt.

Beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt greift im Jugendamt ein gesondertes Verfahren gemäß Jugend-Rundschreiben Nr. 2 / 2009 über – Handlungsempfehlungen bei sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Berlin.

Im Gespräch wird der junge Mensch auch über sein / ihr Recht aufgeklärt, ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten aufgrund einer Not- und Konfliktlage und solange durch die Mitteilung an die Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde, vom Jugendamt oder entsprechenden Fachberatungsstellen beraten zu werden (vgl. § 8 Abs. 3 SGB VIII). Hierzu werden im Gespräch geeignete Beratungsangebote aufgezeigt (siehe Seite 22 bis 24).

Nach dem Gespräch mit dem betroffenen Kind oder der / dem Jugendlichen lädt die Klassenleitung und / oder Schulsozialarbeit und / oder Schulleitung die Erziehungsberechtigten in die Schule ein. Mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten kann auch ein Hausbesuch vereinbart werden, um sie über das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung zu informieren. Eine Pflicht für Lehrkräfte zur Durchführung von Hausbesuchen besteht nicht.

Zum weiteren Vorgehen in diesen Fällen ist gemäß § 4 Abs. 2 KKG die Beratung durch eine „Insofern erfahrene Fachkraft“ im Kinderschutz (IseF) einzuholen.

Im Gespräch mit den Erziehungsberechtigten soll beurteilt werden, ob diese die dargestellte Problemsicht teilen. Dabei sollte die Einschätzung familiärer Ressourcen einen besonderen Stellenwert einnehmen.

Darüber hinaus sollen die Erziehungsberechtigten über Unterstützungsmöglichkeiten, zum Beispiel durch das Jugendamt oder das SIBUZ oder andere Stellen, informiert werden. Es soll darauf hingewirkt werden, dass diese in Anspruch genommen werden.

Gegebenenfalls kann hier bereits das Informationsblatt für die Erziehungsberechtigten über die Weitergabe von personenbezogenen Daten in Kinderschutzfällen (Anlage 2 Elternbrief) genutzt werden.

Es ist gegebenenfalls eine Schulhilfekonferenz unter Einbeziehung des Jugendamtes durchzuführen. Dem Jugendamt obliegt die Prüfung der Notwendigkeit von Hilfen zur Erziehung.

Der Inhalt des Gespräches wird dokumentiert (Anlage 1 Dokumentationsbogen).

Zeigen sich die Erziehungsberechtigten kooperativ und ist anzunehmen, dass mit der Annahme von Unterstützungsangeboten die Kindeswohlgefährdung abgewendet werden kann, → dann weiter mit Schritt 4.

Schritt 4 – Vereinbarung über geeignete Hilfeangebote und Unterstützungsmaßnahmen

Die schulischen Fachkräfte vereinbaren im Gespräch mit den Erziehungsberechtigten, gegebenenfalls im Rahmen einer Schulhilfekonferenz mit Beteiligung weiterer beratender und unterstützender Dienste (u. a. Einbeziehung des zuständigen Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrums (SIBUZ), Beteiligung des zuständigen Jugendamtes), welche geeigneten Hilfe- und Unterstützungsangebote in Anspruch genommen werden sollten.

In der schriftlichen Vereinbarung dazu wird dokumentiert, wer bis wann welche Schritte umsetzt, wer die Einhaltung der Vereinbarung wann überprüft, welche Konsequenzen die Nichteinhaltung zur Folge hat und wann der nächste Gesprächstermin sein wird. Wurden die Vereinbarungen umgesetzt und konnte durch die Inanspruchnahme des Unterstützungs- und Hilfeangebotes die Kindeswohlgefährdung (KWG) mit hoher Wahrscheinlichkeit abgewendet werden, endet hier der Prozess, und die Schriftstücke / Vereinbarungen sind zu vernichten.

Zeigen sich die Erziehungsberechtigten nicht kooperativ, sind diese nicht bereit oder in der Lage, Unterstützungsangebote anzunehmen, und ist dadurch eine Kindeswohlgefährdung weiterhin nicht auszuschließen oder liegt sie weiter vor, → dann weiter mit Schritt 5.

Schritt 5 – Mitteilung an das Jugendamt über den Verdacht bzw. das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung

Reichen die angebotenen Hilfen nicht aus, um die Gefährdung abzuwenden, bzw. werden diese von den Eltern nicht angenommen, und hält die Schule ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohles eines Kindes oder einer / eines Jugendlichen abzuwenden, so ist sie befugt, das Jugendamt zu informieren. Hierauf sind die Erziehungsberechtigten vorab hinzuweisen.

Für die Elterninformation kann das Informationsblatt für die Erziehungsberechtigten über die Weitergabe von personenbezogenen Daten in Kinderschutzfällen (Anlage 2 Elternbrief) genutzt werden.

Zur Weitergabe der Informationen an das Jugendamt ist ausschließlich der Mitteilungsbogen über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII zu nutzen.

Die Schulleitung ist an dem Prozess zu beteiligen (Anlage 3 Mitteilungsbogen).

Das zuständige Jugendamt bestätigt den Eingang des Mitteilungsbogens und benennt die fallzuständige Fachkraft (Anlage 3 Mitteilungsbogen).

In Situationen, in denen das Kind bzw. die / der Jugendliche so akut gefährdet ist, dass eine sofortige vorläufige Schutzmaßnahme eingeleitet werden muss, ist entweder bei Gefahr im Verzug die Polizei / Feuerwehr einzuschalten oder der Krisendienst des bezirklichen Jugendamtes (werktätig von 8 – 18 Uhr) anzurufen. Außerhalb der Dienstzeiten der bezirklichen Krisendienste ist der Berliner Notdienst Kinderschutz einzubeziehen. Die bezirklichen Krisendienste und der Berliner Notdienst Kinderschutz sind unter dem Abschnitt Beratungsstellen und Ansprechpersonen / Wichtige Rufnummern ab Seite 22 des Leitfadens aufgeführt.

Schritt 6 – Erarbeitung eines Hilfe- und Schutzkonzeptes durch das Jugendamt

Nach Mitteilung über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung durch die Schule ist das Jugendamt für die Prüfung und ggf. Einleitung von vorläufigen Schutzmaßnahmen und / oder durch Hilfen nach dem SGB VIII für das betroffene Kind oder die / den betroffene / -n Jugendliche / -n zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung zuständig.

Die Fallführung obliegt dem Jugendamt. Im Rahmen der schulischen Aufgaben kann die Schule in das Hilfe- und Schutzkonzept einbezogen werden. Voraussetzung ist die Vorlage einer Schweigepflichtentbindung durch die Personensorgeberechtigten.

Sind die Erziehungsberechtigten nicht willens oder in der Lage, an der Abwendung der drohenden oder vorhandenen Kindeswohlgefährdung mitzuwirken, → dann weiter mit Schritt 7.

Schritt 7 – Anrufung des Familiengerichtes

Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichtes für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen. Das Familiengericht leitet ein Verfahren zur Prüfung der Kindeswohlgefährdung gemäß § 157 des Gesetzes über Verfahren in Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG (Erörterung der Kindeswohlgefährdung; einstweilige Anordnung) ein.

Bei Gefährdung des Kindeswohles (§§ 1666, 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB) kann auch durch die Schule beim Familiengericht ein Verfahren von Amts wegen eingeleitet werden (§ 24 FamFG). Die Anregung bedarf keiner bestimmten Form und ist nicht auf einen bestimmten Personenkreis eingeschränkt. Die Anregung führt nicht automatisch zur Verfahrenseinleitung, verpflichtet das Gericht jedoch zu Vorermittlungen und dann ggf. zur Einleitung eines Verfahrens. Das Familiengericht bezieht in die Vorermittlungen und ggf. in das einzuleitende Verfahren das örtlich zuständige Jugendamt ein.

Verfahrensablauf bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung (KWG)

Bei akutem Notfall oder Gefahr im Verzug ist die Polizei oder Feuerwehr einzuschalten (Telefon 110 oder 112)



BERATUNGSSTELLEN UND ANSPRECHPERSONEN / WICHTIGE RUFNUMMERN

Kinderschutz-Zentrum Berlin e. V.

... bietet Eltern, Kindern und Jugendlichen bzw. Familien und allen Personen, die sich um Kinder sorgen, sofortige Beratung (auch anonym) bei drohender oder bereits erfolgter Kindeswohlgefährdung. In Krisensituationen ist die vorübergehende Aufnahme in die Kinderwohngruppe, nach Absprache mit dem zuständigen Jugendamt, möglich.

Darüber hinaus bietet das Kinderschutz-Zentrum Fachberatung von Fachkräften der Jugendhilfe und anderer Berufsgruppen gemäß §§ 8a, b SGB VIII und § 4 KKG zum Umgang mit Familien bei Misshandlung, sexuellem Missbrauch und Vernachlässigung sowie zur Risikoeinschätzung der Gefährdung gemäß § 8a SGB VIII.

www.kinderschutz-zentrum-berlin.de

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Berlin e. V.

... bietet Beratung (auch anonym), Krisenintervention und Hilfe für Eltern, Kinder, Angehörige oder Nachbarn bei Gewalt gegen Kinder an. Pädagogische Fachkräfte können zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos und zur Planung der weiteren Handlungsschritte Fachberatungen in Anspruch nehmen.

www.kinderschutzbund-berlin.de

Kind im Zentrum – Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk gAG

... bietet betroffenen Mädchen und Jungen und ihren Angehörigen und Bezugspersonen Beratung (auch anonym) und Therapie zur Bearbeitung und Bewältigung des sexuellen Missbrauchs und zum Umgang mit Verdachtsfällen. Das Hilfeangebot richtet sich in Zusammenarbeit mit der Justiz auch an Täter.

Darüber hinaus bietet „Kind im Zentrum“ für Professionelle und Institutionen fallbezogene Fachberatungen (§ 8a, 8b SGB VIII) an, führt Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen durch und betreibt fachbezogene Öffentlichkeitsarbeit.

www.ejf-lazarus.de

Wildwasser e. V. – Arbeitsgemeinschaft gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen

... bietet Mädchen und Angehörigen und Bezugspersonen Beratung zur Bearbeitung und Bewältigung des sexuellen Missbrauchs und zum Umgang mit Verdachtsfällen. Darüber hinaus führt Wildwasser e. V. fallbezogene Fachberatungen für Professionelle und Institutionen sowie Informationsveranstaltungen und Fortbildungsangebote zur Aufklärung über sexuellen Missbrauch durch.

www.wildwasser-berlin.de

neuhland e. V.

... ist eine Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern in Notlagen, wenn Gefühle der Ausweglosigkeit oder Suizidgefahr bestehen. Bei Bedarf besteht die Aufnahmemöglichkeit in die Krisenwohnung. Im Rahmen der Präventionsarbeit zum Thema Suizidgefährdung bietet neuhland e. V. Informationsveranstaltungen für Schulklassen, Gruppen von Studierenden und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie Projektarbeit in Schulen an. Darüber hinaus führt neuhland e. V. Fortbildungen sowie Beratung und Supervision bei Suizidgefährdung von Jugendlichen für Fachkräfte aus anderen Einrichtungen und Diensten durch.

www.neuhland.de

Strohalm e. V.

... ist eine Fachstelle für Prävention von Gewalt und sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen und arbeitet als Projekt beratend, fortbildend und erzieherisch mit Kindern und Erwachsenen. Schwerpunkte der Arbeit sind Präventionsprogramme gegen sexuellen Missbrauch für Grundschulen und Kindertagesstätten unter Einbeziehung der pädagogischen Fachkräfte, Eltern und Kinder und die Beratung der pädagogischen Fachkräfte, Interkulturelle Präventionsarbeit, Beratung von Fachkräften v. a. für Fachkräfte zum Thema sexuelle Übergriffe unter Kindern.

www.strohalm-ev.de

HILFE-FÜR-JUNGS e. V.

... bietet in der subway-Anlaufstelle Beratung und Hilfe für Jungen, die zur Prostitution gezwungen sind. Im Rahmen niedrigschwelliger Arbeit wird u. a. Hilfe bei Problemen und Gewalterfahrung, bei Obdach- und Wohnungslosigkeit und sexuell übertragbaren Krankheiten geboten.

Das Projekt „berliner jungs“ leistet Aufklärungs- und Beratungsarbeit bei außerfamiliärer Gewalt gegen Jungen und dient ihrem Schutz gegen sexuellen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung, insbesondere im öffentlichen Raum. Das Projekt führt Präventionsveranstaltungen für Jungen durch, arbeitet in Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und bietet Beratung für von Gewalt betroffene Jungen und deren Erziehungsberechtigte an. Darüber hinaus veranstaltet „berliner jungs“ Multiplikatorenschulungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe.

www.hilfefuerjungs.de

Papatya

Papatya (Türkisch-Deutscher Frauenverein e. V.) ist eine überregionale Anlaufstelle für junge Migrantinnen. In die Kriseneinrichtung mit geheimer Adresse werden vor allem Mädchen und junge Frauen aufgenommen, die schwerwiegende Probleme in ihren Familien haben (u. a. Misshandlung und / oder sexuelle Gewalt, Zwangsverheiratung).

www.papatya.org

BIG Prävention

... ist eine Einrichtung von BIG e. V. und arbeitet zur Prävention von häuslicher Gewalt an Berliner Schulen. Zu den Angeboten zählen Workshops für Kinder in den Klassenstufen 4–6, Elternabende und -cafés sowie Fortbildungen für Schulkollegien zu den Themenbereichen Häusliche Gewalt und Kinderschutz. Für weiterführende Schulen gibt es Fortbildungsangebote zu Gewalt in ersten jugendlichen Liebesbeziehungen. In allen Fortbildungsmodulen zum Kinderschutz wird der „Handlungsleitfaden Kinderschutz für die Zusammenarbeit zwischen Schulen und bezirklichem Jugendamt“ vorgestellt und eingesetzt.

www.big-praevention.de

BIG Hotline

Die BIG-Hotline bei häuslicher Gewalt gegen Frauen kooperiert mit dem Notdienst Kinderschutz, wenn Inobhutnahmen der von häuslicher Gewalt mitbetroffenen Kinder oder Jugendlichen notwendig sind.

www.big-hotline.de

Berliner Notdienst Kinderschutz

Der Berliner Notdienst Kinderschutz ist eine sozialpädagogische Einrichtung der Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zur Krisenintervention und Betreuung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gemäß § 42 SGB VIII, die akut von einer Kindeswohlgefährdung betroffen sind. Das Hilfeangebot zur sofortigen Inobhutnahme von akut gefährdeten Kindern und Jugendlichen steht rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr zur Verfügung.

Zum Berliner Notdienst Kinderschutz gehören:

- ▶ der Kinder-, Jugend-, Mädchennotdienst,
- ▶ die Hotline-Kinderschutz,
- ▶ die Kontakt- und Beratungsstelle (KuB) und
- ▶ die Übernachtungseinrichtung Sleep In.

www.berliner-notdienst-kinderschutz.de

WICHTIGE RUFNUMMERN

Krisendienste Kinderschutz der Berliner Jugendämter

Werktäglich von 08:00 bis 18:00 Uhr.

Bezirk	Telefon	Fax
Charlottenburg-Wilmersdorf	90291-5555	90291-8189
Friedrichshain-Kreuzberg	90298-5555	90298-1673
Lichtenberg	90296-55555	90296-5069
Marzahn-Hellersdorf	90293-5555	90293-2485
Mitte	90182-55555	90182-23488
Neukölln	90239-55555	90239-3047
Pankow	90295-5555	90295-7164
Reinickendorf	90294-5555	90294-6634
Spandau	90279-5555	90279-2006
Steglitz-Zehlendorf	90299-5555	90299-3374
Tempelhof-Schöneberg	90277-55555	90277-3535
Treptow-Köpenick	90297-55555	90297-4900

Berliner HOTLINE KINDERSCHUTZ – rund um die Uhr in Kooperation mit LebensWelt gGmbH

Tel.: 610066

Arabisch (montags)	08:00 bis 20:00 Uhr
Türkisch (mittwochs)	08:00 bis 20:00 Uhr
Russisch (freitags)	08:00 bis 20:00 Uhr

Berliner Notdienst Kinderschutz – Beratung und Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen zu jeder Zeit

Kindernotdienst	610061
Jugendnotdienst	610062
Mädchennotdienst	610063
Kontakt- und Beratungsstelle (KuB), Sleep In	61006800

Dokumentationsbogen zur innerschulischen Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (KWG)

Vor- und Zuname des betroffenen Kindes/Jugendlichen:

Geburtsdatum:

Name/-n der Erziehungsberechtigten:

KWG beobachtet/mitgeteilt durch:

Dokumentiert durch (Name und Funktion):

Dokumentiert am:

Klassenleitung informiert am:

Angaben in Stichpunkten. Ggf. können Ausführungen als Anlage angefügt werden.

Wahrnehmen und Feststellen

siehe Seiten 12–15 des Handlungsleitfadens (Indikatoren und Risikofaktoren)

Beschreibung des beobachteten, gehörten oder in anderer Form übermittelten Ereignisses/Verhaltens, das zum Verdacht einer Kindeswohlgefährdung geführt hat:

Innerschulische Beratungen (4-Augen-Prinzip) und ggf. externe Fachberatung durch beispielsweise eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“ im Kinderschutz (IseF)

siehe Seiten 12–15 des Handlungsleitfadens (Indikatoren und Risikofaktoren)

Auf welche konkreten Indikatoren stützt sich die Einschätzung zu einer möglichen oder vorliegenden Kindeswohlgefährdung?

Dokumentation der Beratung durch die „Insoweit erfahrene Fachkraft“ im Kinderschutz (IseF)

siehe Seite 22–23 des Handlungsleitfadens (Fachberatungsstellen)

Nächster Schritt: Gesprächstermin mit der Schülerin/dem Schüler durch Lehrkraft oder andere Person

Unterschriften

Meldende Person

2. schulische Fachkraft

Schulleitung

Dokumentation des Gespraches mit den Erziehungsberechtigten am:

Vor- und Zuname des Kindes/Jugendlichen:

Geburtsdatum:

Name/-n der Erziehungsberechtigten:

Teilnehmende Personen:

Anlass des Gespraches (Ergebnis der innerschulischen Einschatzung und des Gespraches mit dem Kind/Jugendlichen):

Wie beschreiben die Erziehungsberechtigten die Situation?

1. Nehmen die Erziehenden die Gefahrdung wahr?

ja nein

2. Stimmen die Erziehenden mit der Beschreibung der Gefahrdung berein?

ja nein

3. Welche Fahigkeiten/positiven Eigenschaften werden bei allen Beteiligten gesehen:

Personliche Ressourcen und Kompetenzen

Soziale Ressourcen

Infrastrukturelle/Institutionelle Ressourcen

Sonstige Ressourcen

Sind die Erziehenden bereit, Unterstutzung und Hilfe anzunehmen?

ja nein

Welche Vereinbarungen zur Abwendung einer Kindeswohlgefahrdung wurden mit den Erziehenden vereinbart?

Vereinbarungen:

Bis wann?

Wer ist zustandig/uberpruft?

Neuer Gesprachstermin am:

Unterschrift/-en Erziehungsberechtigte

Unterschrift Schule

Nach zweitem Gesprachstermin am:

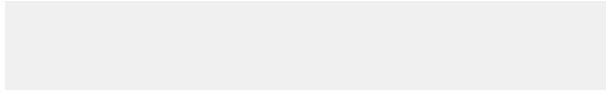
konnte Kindeswohlgefahrdung abgewendet werden?

Ja Nein

Wenn nein:

Wenn eine Kindeswohlgefahrdung vorliegt und fur die Abwendung der Kindeswohlgefahrdung zusatzlich eine Unterstutzung durch das Jugendamt notwendig ist, sind wir als Schule im begrundeten Fall befugt und ggf. verpflichtet, den Kontakt zum zustandigen Jugendamt herzustellen. Haben Sie bitte Verstandnis, dass wir in diesem Fall auf der Grundlage des § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Information und Kooperation im Kinderschutz auch ohne Ihr Einverstandnis das Jugendamt informieren durfen.

Informationsblatt für Eltern und Erziehende über die Weitergabe von personenbezogenen Daten in Kinderschutzfällen



Kinderschutz bedeutet Erkennen, Abwenden und Aufklären von Gefahren, die die Entwicklung eines Kindes oder einer/-s Jugendlichen gefährden.

Besteht bei einer Schülerin oder einem Schüler unserer Schule der Verdacht, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegen könnte, müssen wir als Schule handeln. Werden uns Umstände bekannt, die auf das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung hindeuten, sind wir nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (abgekürzt: KKG) verpflichtet, die Situation zunächst mit Ihrem Kind und mit Ihnen als Eltern oder Erziehende zu besprechen. Wir versuchen dann, mit Ihnen gemeinsam Maßnahmen zu entwickeln, um die Gefährdung abzuwenden.

Da die Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, schwierig sein kann, erlaubt das Gesetz, dass wir uns von einer im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft (abgekürzt: IseF) beraten lassen (§ 4 Absatz 2 KKG). Wir übermitteln hierzu der im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft Ihre Daten ausschließlich in pseudonymisierter Form. Das heißt, dass der Name Ihres Kindes bzw. Ihrer Familie durch einen anderen Namen ersetzt wird, so dass Sie nicht identifiziert werden können.

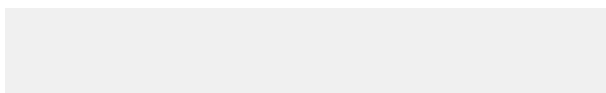
Wenn eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, wir diese mit Ihnen gemeinsam aber nicht abwenden können und die Unterstützung des Jugendamtes nötig ist, um Ihr Kind zu schützen, sind wir im begründeten Fall befugt und ggf. verpflichtet, den Kontakt zum zuständigen Jugendamt herzustellen.

In einem solchen Fall kann es notwendig werden, dass Daten Ihres Kindes oder von Ihnen als betroffenen Eltern oder Erziehenden an das Jugendamt weitergegeben werden. Wir dürfen Ihre Daten aber nur dann weitergeben, wenn ein Gesetz dies erlaubt. Die zentrale Gesetzesvorschrift für die Übermittlung von Informationen bei Kindeswohlgefährdung ist der § 4 Absatz 3 KKG.

Wir bitten um Verständnis, dass wir in diesem Fall auch ohne Ihr Einverständnis Daten an das Jugendamt weitergeben werden. Als Eltern oder Erziehende werden wir Sie vorab über die Einbeziehung des Jugendamtes informieren, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz Ihres Kindes infrage gestellt wird.

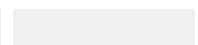
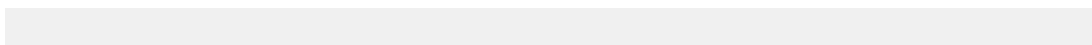
Das Jugendamt bietet in solchen Fällen umfangreiche Hilfen und Unterstützung für Familien und für Kinder und Jugendliche an. Sie können sich deshalb auch selbst direkt an das Jugendamt wenden. Gern vermitteln wir Ihnen den Kontakt zu dem für Sie zuständigen Jugendamt.

Mit freundlichen Grüßen



Schule:

Datum:



Angaben zu Personensorgeberechtigten¹

Vorname: _____ Nachname: _____ Geburtsdatum: _____

Straße/Hausnummer: _____ PLZ/Wohnort: _____ Telefon: _____

Ist informiert über die Mitteilung: ja, am: _____ nein, Begründung: _____

Person 2

Vorname: _____ Nachname: _____ Geburtsdatum: _____

Straße/Hausnummer: _____ PLZ/Wohnort: _____ Telefon: _____

Ist informiert über die Mitteilung: ja, am: _____ nein, Begründung: _____

Angaben zu gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung

siehe Seiten 12-15 des Handlungsleitfadens (Indikatoren und Risikofaktoren)

Indikatoren/Anhaltspunkte:

(Zutreffendes bitte ankreuzen.)

Bemerkungen:

(Ggf. Ausführungen als Anlage beifügen.)

<input type="radio"/> Bericht über Gewalt in der Familie	_____
<input type="radio"/> seelische Misshandlung	_____
<input type="radio"/> Anzeichen körperlicher Gewalt (Wunden, Hämatome)	_____
<input type="radio"/> Selbstverletzung	_____
<input type="radio"/> Erscheinungsbild (Ernährung, Geruch, Kleidung)	_____
<input type="radio"/> unzureichende medizinische Versorgung	_____
<input type="radio"/> Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	_____
<input type="radio"/> will nicht nach Hause	_____
<input type="radio"/> Neigung, sich zu isolieren	_____
<input type="radio"/> Weglaufen aus der Schule	_____
<input type="radio"/> Ängstlichkeit	_____
<input type="radio"/> Einnässen/Einkoten	_____
<input type="radio"/> Apathie	_____
<input type="radio"/> normverletzendes Verhalten	_____
<input type="radio"/> sexualisiertes Verhalten	_____
<input type="radio"/> Distanzlosigkeit	_____
<input type="radio"/> Anzeichen für Suchtverhalten	_____
<input type="radio"/> Konzentrationsschwierigkeiten	_____
<input type="radio"/> Müdigkeit	_____
<input type="radio"/> weitere Auffälligkeiten:	_____

¹ Personensorgeberechtigter ist, wem die Personensorge gem. § 1626 BGB zusteht. Dies sind in der Regel beide (leibliche) Eltern und die Adoptiveltern (§ 1754 BGB). Neben die Eltern als Personensorgeberechtigte tritt eine vom Familiengericht bestellte Einzel- oder Amtspflegeperson, wenn das Familiengericht gem. § 1666 BGB das Personensorgerecht teilweise entzogen hat.

Schuldistanz:

Stufe	1 ²	2 ³	3 ⁴	4 ⁵	5 ⁶	Datum letzte Schulversäumnisanzeige:	Gesamtzahl:	keine
	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="radio"/>

Bisherige Gewaltvorfälle:ggf. Anzahl:

Anliegen bzw. auslösendes Vorkommnis für die Meldung:

 Weitere Ausführungen sind als Anlage beigefügt.
Folgende Maßnahmen wurden im Rahmen des Kinderschutzes unternommen:

ja	nein	Maßnahmen seitens der Schule	Zuletzt am:	Ergebnis
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Gespräch mit der minderjährigen Person	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Gespräch mit den Personensorgeberechtigten	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Hausbesuch	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	innerschulische Beratung	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Beteiligung der Schulsozialarbeit	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Beratung durch eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“ ⁷	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Schulhilfekonferenz	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Bereits erfolgte Einbeziehung folgender Institutionen:

Ansprechperson:

Kontaktdaten:

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Unterschriften⁸

Ansprechperson

Schulleitung

Ggf. Kenntnisnahme der Mitteilung von vor Ort involvierten Fachkräften:

<input type="radio"/> Klassenlehrerin/ Klassenlehrer	<input type="radio"/> Fachlehrerin/ Fachlehrer	<input type="radio"/> Erzieherin/ Erzieher	<input type="radio"/> Schulsozialarbeiterin/ Schulsozialarbeiter
---	---	---	---

² Schuldistanzstufe 1: unterrichtsvermeidendes Verhalten (sich auffällig oder unauffällig vom Unterricht abwenden, träumen, abschalten, stören, dazwischenrufen)

³ Schuldistanzstufe 2: unterrichtsvermeidendes Verhalten (zu spät kommen, unregelmäßige Teilnahme am Unterricht)/Abwesenheitsnachweis (bis zu 10 Tage/Halbjahr)

⁴ Schuldistanzstufe 3: unterrichtsvermeidendes Verhalten (Schuldistanzstufe 2)/Abwesenheitsnachweis (11–20 Tage/Halbjahr)

⁵ Schuldistanzstufe 4: unterrichtsvermeidendes Verhalten (Resignation, völliger Rückzug)/Abwesenheitsnachweis (21–40 Tage/Halbjahr)

⁶ Schuldistanzstufe 5: unterrichtsvermeidendes Verhalten (Resignation, völliger Rückzug)/Abwesenheitsnachweis (mehr als 40 Tage/Halbjahr)

⁷ In Berlin ist auch das Kinderschutz-Zentrum beauftragt, diesen Beratungsanspruch sicherzustellen: www.kinderschutz-zentrum-berlin.de/fachberatungen.php

⁸ Verpflichtende Unterschrift von Ansprechperson und Schulleitung

Rückmeldebogen

! Von der Schule auszufüllen.

Name der Schule:

Datum:

z. Hd. Ansprechperson:

Fallnummer:

Mitteilungsbogen über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

! Vom Jugendamt auszufüllen.

Rückmeldung erfolgt spätestens nach 7 Werktagen ab Eingang der Meldung.

Vielen Dank für Ihre Mitteilung.

Die fallzuständige Person im Jugendamt ist zu erreichen unter:

Fallzuständige Fachkraft:

Dienstgebäude:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Relevante Informationen zur weiteren Kontaktaufnahme:

Datum

Telefon

Fax

Vor Ort

Kontaktaufnahme mit Ansprechperson der Schule erfolgt spätestens am

Kontaktaufnahme mit Schulsozialarbeit erfolgt spätestens am

Kontaktaufnahme mit erfolgt spätestens am

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kinder fördern und schützen!



Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend
und Familie



Bernhard-Weiß-Straße 6
10178 Berlin
Telefon (030) 90227-5050
www.berlin.de/sen/bjf
post@senbjf.berlin.de